



Verfügung

vom 31. August 2026

in Sachen

Finanzausgleich 2027, Festlegung der Finanzausgleichsbeiträge für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss Anhang, Tabellen A und B

1. Der Finanzausgleich 2027 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 (FAG) und der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV). Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) dem Gemeindeamt.
2. Den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden wurden die für die Ausgleichsbeiträge 2027 massgebenden Ausgleichsfaktoren mit Verfügungen der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. Februar 2026 (Einwohnerzahlen), publiziert am 27. Februar 2026 im kantonalen Amtsblatt, und des Gemeindeamtes vom 30. Juni 2026 (übrige Faktoren) eröffnet. Dagegen sind keine Einsprachen erhoben worden. Die verfügbaren Ausgleichsfaktoren für den Finanzausgleich 2027 sind damit in Rechtskraft erwachsen. Vorbehalten bleiben jedoch Anpassungen infolge neuer Organisationsform per 1. Januar 2027.
3. In Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes und auf der Grundlage der massgebenden Ausgleichsfaktoren werden gemäss § 18 FAV die folgenden Ausgleichsbeiträge für die politischen Gemeinden festgesetzt und gemäss den Angaben im Anhang den politischen Gemeinden (Tabelle A) und den Schulgemeinden (Tabelle B) eröffnet:
 - a. Ressourcenzuschuss (§§ 11 - 13 FAG),
 - b. Ressourcenabschöpfung (§§ 14 - 16 FAG),
 - c. demografischer Sonderlastenausgleich (§§ 18 - 19 FAG),
 - d. geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich (§§ 21 - 22 FAG),
 - e. Zentrumslastenausgleich (§§ 28 - 30 FAG).

Diese Ausgleichsbeiträge sind im Anhang, Tabelle A der Verfügung aufgeführt. Beiträge unter Fr. 1000 je Instrument in Tabelle A werden gemäss § 6 Abs. 2 FAG weder ausbezahlt noch abgeschöpft. Der demografische Sonderlastenausgleich wird nur gegenüber den politischen Gemeinden festgelegt (§ 18 Abs. 3 FAV).

4. Die Beitragsberechtigung einer Gemeinde richtet sich nach deren Organisationsform per 1. Januar 2027. Soweit sich politische Gemeinden und Schulgemeinden per 1. Januar 2026 oder 1. Januar 2027 eine neue Organisation gegeben haben oder geben, richten sich die Finanzausgleichsbeiträge 2027 nach den neuen organisatorischen Verhältnissen (vgl. Tabellen A und B, Anhang: "Neuorganisation", die mit Stern (*) bezeichneten Gemeinden; weitere Neuorganisationen, insbesondere auch jene von Schulgemeinden, bleiben vorbehalten).

Da sich die Bemessung der Finanzausgleichsbeiträge bzw. der Ausgleichsfaktoren vorliegend auf die Vergangenheit, d.h. das Jahr 2025, bezieht, sind die per 1. Januar 2027 geänderten Organisationsformen mit den in der Vergangenheit vorhandenen Daten der Bemessungsgrundlagen nicht mehr kongruent. Für diesen im Finanzausgleichsgesetz nicht geregelten Fall sind die Bemessungsfaktoren so zu ermitteln, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Soweit möglich werden dabei die massgebenden vergangenheitsbezogenen Daten der neuen Organisationsform zugeordnet. Sind noch keine Bemessungsfaktoren vorhanden, welche mit der neuen Organisationsform kongruent wären, da die Neuorganisation in den vergangenheitsbezogenen Bemessungsgrundlagen keine Entsprechung findet, kommen ersatzweise die ersten verfügbaren, auf die neue Organisationsform anwendbaren Faktoren zur Anwendung. Keinesfalls können aus den Bemessungsgrundlagen der Vergangenheit für die alten, nun aber geänderten Organisationsformen Ansprüche abgeleitet werden (vgl. dazu den Vorbehalt in der Verfügung vom 30. Juni 2026 über die übrigen Ausgleichsfaktoren). Die Beiträge erfolgen deshalb unter dem Vorbehalt entsprechender organisatorischer Veränderungen mit Wirkung per 1. Januar 2027.

5. a) Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf einen Anteil am Ressourcenzuschuss (§§ 11 und 12 FAG) und auf Beteiligung am demografischen Sonderlastenausgleich (§§ 18 und 19 FAG). Nach Erhalt des Beitrags zahlt die politische Gemeinde den Schulgemeinden den Beitragsanteil unverzüglich aus (§ 19 Abs. 1 bzw. § 23 FAV).
- b) Die politischen Gemeinden haben gegenüber den Schulgemeinden Anspruch auf Beteiligung an der Ressourcenabschöpfung (§§ 14 und 15 FAG). Die Schulgemeinden bezahlen der politischen Gemeinde rechtzeitig ihren Beitragsanteil, sodass die politische Gemeinde die Zahlungsfrist gemäss § 16 FAG wahren kann (§ 19 Abs. 2 FAV).
- c) Für den demografischen Sonderlastenausgleich wurden den politischen Gemeinden die massgebenden Ausgleichsfaktoren in den Verfügungen vom 27. Februar 2026 (Einwohnerzahlen) und vom 30. Juni 2026 (übrige Faktoren) eröffnet. Die Beteiligung der Schulgemeinden am Beitrag der politischen Gemeinde bemisst sich gemäss Formel 5c im Anhang des FAG. Die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 21 i.V.m. § 18 Abs. 4 FAV. Nach § 18 Abs. 4 FAV bestimmen politische Gemeinden und Schulgemeinden auf der Grundlage der Angaben gemäss § 16 Abs. 2 FAV die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler und ermitteln den Beitrag an eine Schulgemeinde gemäss § 19 Abs. 4 FAG. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr, das im Bemessungsjahr beginnt (§ 21 Abs. 1 FAV), d.h. vorliegend für das Schuljahr mit Beginn im Kalenderjahr 2025.
- d) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler (vgl. dazu § 21 FAV) kann grundsätzlich der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion entnommen werden, im konkreten Einzelfall aber von den statistischen Werten abweichen. Da die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden die Schülerzahlen aufgrund ihrer Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten für das Jahr 2025 zuverlässiger erheben können als der Kanton, bleibt es ihnen überlassen, sich auf der Grundlage der statistischen Daten und der Erkenntnisse vor Ort über die massgebende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu einigen. Als Orientierungshilfe sind die Anteile der Schulgemeinden aufgrund der Zahl der Schülerinnen und Schüler gemäss Bildungsstatistik im Anhang, Tabelle B, aufgeführt.



6. Soweit im Anhang in Tabelle A für den Ressourcenzuschuss, die Ressourcenabschöpfung, den demografischen und den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich sowie den Zentrumslastenausgleich für eine politische Gemeinde in der Zeile der Betrag 0 angeführt ist, hat die betreffende politische Gemeinde keinen Anspruch auf einen Beitrag bzw. keinen Beitrag zu leisten, weil grundsätzlich kein Anspruch besteht oder betragsmässig kein Ergebnis resultierte oder dieses pro Instrument unter Fr. 1000 liegt (§ 6 Abs. 2 FAG).
7. Die Auszahlung der Beiträge an die politischen Gemeinden für den demografischen, den geografisch-topografischen und den Zentrumslastenausgleich gemäss Tabelle A erfolgt bis 30. Juni 2027 (§ 9 Abs. 3 FAG). Die Zahlungen der politischen Gemeinden für die Ressourcenabschöpfung gemäss Tabelle A sind bis 30. September 2027 an die Staatskasse zu leisten (§ 16 FAG). Die Auszahlung der Beiträge an die politischen Gemeinden für den Ressourcenzuschuss gemäss Tabelle A erfolgt bis 29. Oktober 2027 (§ 13 FAG).

Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2027 werden gemäss Erw. 3 lit. a – e sowie Erw. 4 bis 6 im Ressourcenausgleich, im demografischen, im geografisch-topografischen und im Zentrumslastenausgleich die Beiträge für die politischen Gemeinden gemäss Tabelle A im Anhang zu dieser Verfügung festgesetzt und die Anteile der Schulgemeinden gemäss Tabelle B im Anhang festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen infolge neuer Organisationsform gemäss Erw. 2 und 4.
- II. Die Zahlungen erfolgen gemäss Erw. 7.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle A und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle B sowie an die Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle Kultur), an die Bezirksräte und an das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen

Alexander Haus

Anhang zur Verfügung

- Tabelle A - Politische Gemeinden
- Tabelle B - Schulgemeinden